

3/5N-381/ME
Von 5



VERWALTUNGSSAKADEMIE DES BUNDES

o. Univ.-Prof. Dr.

THEO ÖHLINGER

Direktor

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	26 -GE/19 P4
Datum:	15. MRZ. 1994
Verteilt	15. April 1994

Acces

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgezetz 1984, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Verwaltungsakademiegesetz geändert werden; (BKA GZ 920.196/1-II/A/6/94)

In der Anlage werden 25 Stellungnahmen zu den im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes übermittelt.

Wien, am 12. April 1994

Der Direktor:

Th. Öhlinger

Beilage



VERWALTUNGSSAKADEMIE DES BUNDES

o. Univ.-Prof. Dr.

THEO ÖHLINGER

Direktor

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Verwaltungssakademiegesetz geändert werden (BKA GZ 920.196/1-II/A/6/94)

Die Verwaltungssakademie des Bundes nimmt auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 Verwaltungssakademiegesetz (VAG) zu Artikel XI dieses Gesetzentwurfes ("Änderung des Verwaltungssakademiegesetzes") Stellung.

Im "Vorblatt" wird als eines der Ziele des Entwurfes die "Öffnung des Zuganges zu Fortbildungs- und Führungskräftelehrgängen auch für Nicht-Bundesbedienstete" angegeben.

Dieses Ziel ist sehr zu begrüßen und entspricht einem seit Jahren vorgetragenen Anliegen der Verwaltungssakademie sowie vor allem auch einem von seiten der Länder und Gemeinden häufig vorgetragenen Wunsch. Die dafür vorgeschlagene Neufassung des § 30 VAG (Art. XI Z. 2 des Gesetzentwurfes) wird dieser Zielsetzung jedoch nur in äußerst eingeschränktem Maße gerecht. Es werden dadurch die Veranstaltungen der berufsbegleitenden Fortbildung nur solchen Nicht-Bundesbediensteten geöffnet, die entweder "bei einer nicht auf Gewinn gerichteten inländischen Einrichtung Dienst leisten, deren Zweck die Besorgung oder Förderung von Aufgaben des Bundes ist" (das bezieht sich offenbar auf Institutionen wie die Bewährungshilfe und den Verein für Sachwalterschaft) oder die "Staatsangehörige eines Landes sind, mit dem ein Übereinkommen über Personalausbildung besteht".

Es gibt jedoch in Wahrheit drei Personengruppen, denen der Zugang nicht nur - wie schon de lege lata (§ 13 Abs. 2 und 3 VAG) - zu Führungskräftelehrgängen, sondern auch zu Seminaren der berufsbegleitenden Fortbildung geöffnet werden soll. Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, daß sich der Verwaltungssakademie, um diesem berechtigten Anliegen vor allem der Länder und Gemeinden Rechnung zu tragen, schon in den letzten Jahren veranlaßt sah, einen Teil der Weiterbildungsveranstaltungen (vor allem auf dem Gebiet der Europäischen Integration) als Führungskräfte-Sonderseminare zu deklarieren. Es

liegt jedoch auf der Hand, daß diese Technik keine auf Dauer gangbare Lösung der gegebenen Problematik darstellen kann. Es sollte vielmehr eine generelle Regelung getroffen werden, die es der Verwaltungskademie ermöglicht, folgende Personen - je nach Thematik und Maßgabe freier Plätze - zu Seminaren der berufsbegleitenden Fortbildung zuzulassen.

1. Bedienstete öffentlich-rechtlicher Körperschaften, im besonderen Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden).

Die Teilnahme von Landesbediensteten liegt durchaus im Interesse des Bundes, wenn es etwa um Angelegenheiten geht, bei denen sich der Kompetenzbereich von Bund und Ländern überschneidet (z.B. in der mittelbaren Bundesverwaltung, in der Auftragsverwaltung oder bei der Kontrolle auch von Bescheiden der Bundesverwaltung durch die Unabhängigen Verwaltungssenate). Ähnliches gilt für die Teilnahme von Gemeindebediensteten an Seminaren aus Sachgebieten, die den eigenen oder überragenden Wirkungsbereich der Gemeinden aus dem Bereich der Bundesvollziehung betreffen. Es ist geradezu unsinnig, in solchen Fällen die Teilnahme von Bediensteten der Länder oder Gemeinden, die zur Qualität des Seminars und damit auch zu einem verbesserten Lehrangebot für Bundesbedienstete führen könnte, verweigern zu müssen. Selbstverständlich ist es gerechtfertigt, von Landes- und Gemeindebediensteten sowie Bediensteten anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

2. Sonstige Nicht-Bundesbedienstete

Es gibt eine Reihe von Seminaren, bei denen es im Interesse des Lernziels liegt, wenn auch Personen aus der Privatwirtschaft gemeinsam mit öffentlichen Bediensteten zusammenarbeiten. Es ist nützlich, wenn der Horizont öffentlicher Bediensteter durch die Konfrontation mit Erfahrungen aus der Privatwirtschaft erweitert wird.

Den Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit widerspricht es ferner, die Teilnahme von Nicht-Bundesbediensteten an Seminaren, bei denen freie Plätze von Bundesbediensteten nicht besetzt werden, ablehnen zu müssen, obwohl diese Personen bereit wären, einen Seminarbeitrag zu leisten. (Derzeit beträgt der von der Verwaltungskademie bei Führungskräftelehrgängen vorgeschriebene Beitrag im Regelfall S 2.500,-- pro Tag).

3. Ausländer

In den vergangenen Jahren ist an die Verwaltungskademie vor allem aus den "Reformstaaten" in Mittel- und Osteuropa immer wieder der Wunsch nach Teilnahme an

Veranstaltungen der Verwaltungsakademie herangetragen worden. Die Verwaltungsakademie konnte unter den gegebenen gesetzlichen Beschränkungen diesen Wünschen nur in sehr beschränktem Maß Rechnung tragen. Aus staatspolitischen Gründen konnte sich die Verwaltungsakademie jedoch nicht aller Aktivitäten in dieser Hinsicht enthalten, mußte dabei aber oft "am Rande der Legalität" agieren.

Ein Problem besteht dabei darin, daß den Teilnehmern aus den Reformstaaten ein kostendeckender Beitrag in der Regel nicht zugemutet werden kann, so daß eine reguläre Teilnahme selbst an Führungskräftelehrgängen gemäß § 13 VAG nicht möglich ist.

Ein Übereinkommen über Personalausbildung, wie es der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, besteht allerdings derzeit nur mit der Volksrepublik China und mit Luxemburg, so daß die vorgeschlagene Regelung dem Kern des Problems gerade nicht gerecht wird.

Lösungsvorschlag

Eine geeignete Lösung bezüglich aller zuvor skizzierten Personengruppen müßte beim geltenden § 13 Abs. 2 VAG ansetzen. Diese Bestimmung erlaubt es, wie schon erwähnt, zu Führungskräftelehrgängen auch "Bedienstete der Länder und Gemeinden sowie In- und Ausländer, die keine öffentlich Bediensteten sind" nach Maßgabe freier Plätze zuzulassen. Diese Personen haben nach § 13 Abs. 3 VAG einen "Beitrag in Höhe des mit ihrer Teilnahme tatsächlich verbundenen Aufwandes an die Verwaltungsakademie zu leisten".

Es ist, wie gezeigt, nicht sinnvoll, einen solchen Zugang von Nicht-Bundesbediensteten auf Führungskräftelehrgänge zu beschränken und nicht auch bei Seminaren der berufsbegleitenden Fortbildung zu ermöglichen. Allerdings kann von Teilnehmern aus den Reformstaaten ein kostendeckender Beitrag im Sinne des geltenden § 13 Abs. 3 VAG nicht erwartet werden. Die Verwaltungsakademie schlägt daher folgende Änderungen des § 13 VAG vor:

1. Der erste Satz im § 13 Abs. 2 VAG wird in folgender Weise erweitert:

"Führungskräftelehrgänge und Veranstaltungen der berufsbegleitenden Fortbildung sind nach Maßgabe des vorhandenen Platzes auch Bediensteten der Länder und Gemeinden sowie In- und Ausländern zugänglich, die keine öffentlich Bediensteten sind".

2. Der zweite Satz im § 13 Abs. 2 VAG könnte in diesem Zusammenhang entfallen, weil er ohnehin eine Selbstverständlichkeit ausdrückt. Andernfalls hätte er zu lauten: "Die Teilnahme an Führungskräftelehrgängen ist".

3. Dem dritten Absatz des § 13 VAG wäre folgender Satz anzufügen, um das Problem der Kosten für Teilnehmer aus den Reformstaaten zu lösen:

"Wenn es im staatspolitischen Interesse erforderlich ist oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt, kann auf einen solchen Beitrag ganz oder teilweise verzichtet werden."

Ein Determinierungsproblem im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG wäre schon deshalb nicht anzunehmen, weil es sich hier offensichtlich um ein privatrechtliches Entgelt handelt. Die Verwaltungsakademie würde im übrigen kein Problem darin sehen, einen solchen Verzicht an ein Einvernehmen mit dem BKA oder an eine andere verfahrensrechtliche Regelung zu binden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zugeleitet.

Wien, am 12. April 1994

Der Direktor:

Th. Ohlinger